

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wizard Smart Solutions AG

Zuletzt geändert am: 08.04.2020

Wizard Smart Solutions AG
Industriestrasse 8
CH-8307 Effretikon
E-Mail: [info\[at\]thewizard.ch](mailto:info[at]thewizard.ch)
CHE-424.154.794

A. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich dieser AGB

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Wizard Smart Solutions AG ("**Wizard**") und ihren Kunden ("**Sie**" oder "**Kunde**") für sämtliche von Wizard angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen Wizard und dem Kunden ist jeweils jene Fassung der AGB massgebend, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden in Kraft ist. Von diesen AGB von Wizard abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Wizard ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 1.3 Wizard behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die AGB können jederzeit unter "www.thewizard.ch" abgerufen, ausgedruckt oder lokal abgespeichert werden.

2. Verbindlichkeit von Offerten

- 2.1 Offerten von Wizard sind, vorbehältlich anderslautender Abrede, während einem Monat ab dem Ausstelldatum verbindlich. Kommt es innert dieser Frist nicht zur Annahme der Offerte durch den Kunden, ist Wizard nicht mehr weiter an ihre Offerte gebunden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Vertrag ("**Vertragsabschluss**") zwischen Wizard und dem Kunden kommt namentlich in folgenden Fällen zustande:
 - a) durch Annahme (schriftlich oder mündlich) einer Offerte von Wizard durch den Kunden;
 - b) durch Versand einer Auftragsbestätigung durch Wizard; oder
 - c) durch Unterzeichnung eines individuellen Vertrages.
- 3.2 Mit dem Vertragsabschluss stimmt der Kunde diesen AGB von Wizard zu.

3.3 Weichen die Parteien in individuellen Vereinbarungen bewusst von Bestimmungen dieser AGB ab, haben solche abweichende Vereinbarungen Vorrang gegenüber den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB.

4. Angebote von Wizard

4.1 Wizard bietet ihren Kunden hochstehende Produkte und Dienstleistungen in der Informationstechnologie mit Schwerpunkt im Bereich Digital Signage.

4.2 Zu den Angeboten von Wizard zählen unter anderem:

- a) Dienstleistungen, namentlich Beratung ("**Wizard Dienstleistungen**");
- b) Verkauf von Hardware (z.B. Screens; nachfolgend Hardware als "**Wizard Hardware**") zusammen mit Software ("**Wizard Software**") und Wartungsdienstleistungen;
- c) Verkauf von Wizard Hardware ohne Wizard Software;
- d) Lizenzierung von Wizard Software;
- e) Erbringung von Update- und Hostingdienstleistungen ("**Update- und Hostingdienstleistungen**");
- f) Erbringung von Wartungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Wizard Hardware ("**Wartungsdienstleistungen**").

5. Leistungsumfang

5.1 Der Leistungsumfang der Leistungen von Wizard bestimmt sich entweder nach der vom Kunden angenommenen Offerte von Wizard, der Auftragsbestätigung von Wizard oder einem etwaigen individuellen Vertrag sowie diesen AGB.

B. WIZARD DIENSTLEISTUNGEN

6. Sorgfalt

6.1 Wizard erbringt ihre Dienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Wizard schuldet aber bei der Erbringung von Dienstleistungen keinen Erfolg.

7. Termine

7.1 Die von Wizard angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen von Wizard, jedoch ohne Gewähr. Sollte Wizard einen Termin nicht einhalten können, wird Wizard den Kunden informieren, bis wann die aufgeschobene Dienstleistung voraussichtlich erbracht werden wird. Sollte sich eine Dienstleistung von Wizard bei einem schriftlich zugesicherten Termin auch über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier

(4) Wochen Wizard in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf anschliessend von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Wizard haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistung nachweisbar auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von Wizard zurückzuführen ist.

7.2 Die Einhaltung von Terminen durch Wizard setzt voraus, dass Wizard rechtzeitig im Besitz aller zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen Angaben und Informationen ist.

7.3 Sind die Gründe für die Überschreitung eines Termins nicht oder nicht alleine von Wizard zu vertreten, so sind die Parteien verpflichtet, den vereinbarten Termin bzw. Terminplan, soweit erforderlich, einvernehmlich an die veränderten Umstände anzupassen.

C. VERKAUF VON WIZARD HARDWARE

8. Liefer- und Montagetermine

8.1 Die von Wizard angegebenen Liefer- und Montagetermine sind ohne ausdrückliche schriftliche Zusicherung als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefer- oder Montagetermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschubproblemen beim Hersteller/Lieferanten oder Ressourcenengpässen bei Wizard.

8.2 Sollte sich eine Lieferung oder Montage über einen von Wizard schriftlich zugesicherten Liefer- oder Montagetermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier (4) Wochen Wizard in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen, weiteren Nachfrist von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Wizard haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung oder Montage nachweisbar auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung von Wizard zurückzuführen ist.

8.3 Bei Liefer- oder Montagestörungen infolge von Umständen, auf die Wizard keinen Einfluss hat, wie z.B. Streik, Aussperrung, Materialausfall, Epidemien, aussergewöhnliche Naturereignisse, Beförderungs- oder Betriebssperren oder bei Transportproblemen ist Wizard berechtigt, die Bestellung ohne Schadenersatzfolgen zu annullieren.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Bei Lieferung von Hardware mit Montage beim Kunden gehen Nutzen und Gefahr mit der Ablieferung der Hardware beim Kunden oder an dem mit dem Kunden vereinbarten Ort (und damit vor der Montage) auf den Kunden über. Bei Abholung von Hardware durch den Kunden gehen Nutzen und Gefahr bei der Abholung auf den Kunden über. Bei Warenlieferungen gehen Nutzen und Gefahr der bestellten Ware mit ihrem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

10. Prüf- und Rügeobliegenheiten bei gelieferter oder abgeholter Hardware

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Wizard gelieferte Hardware oder bei Wizard abgeholte Hardware unmittelbar nach Anlieferung, Abholung oder Montage auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innert 20 Kalendertagen nach Anlieferung, Abholung oder Montage schriftlich (inkl. Mängelbeschreibung) bei Wizard zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt jede Gewährleistung von Wizard und jeder sonstige Anspruch des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung durch den Kunden nicht erkennbar.
- 10.2 Erst später auftretende verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innert 10 Kalendertagen schriftlich (inkl. Mängelbeschreibung) bei Wizard zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt jede Gewährleistung von Wizard und jeder sonstige Anspruch des Kunden.

11. Inbetriebnahme

- 11.1 Sofern mit dem Kunden schriftlich vereinbart, installiert Wizard Hardware am mit dem Kunden vereinbarten Ort und setzt die Hardware in Betrieb ("**Inbetriebnahme**"). Der Kunde gewährt Wizard den notwendigen Zugang zu den Räumlichkeiten. In Absprache stellt der Kunde Wizard den notwendigen Raum zur temporären Aufbewahrung von Material zur Verfügung.
- 11.2 Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von Wizard gelieferten Hard- und Software inklusive allfällig notwendiger Konfigurationen, das Anschliessen und die Einschaltung der Anlage. Wird kein Abnahmeprotokoll erstellt, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als abgenommen und in Betrieb gesetzt.
- 11.3 Wird nach gemeinsamer Absprache der Parteien eine Abnahme mit einem Abnahmeprotokoll durchgeführt, führen die Parteien eine gemeinsame Prüfung durch und halten etwaige Mängel in einem beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokoll fest.
- 11.4 Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Anlage als mängelfrei abgenommen und das Protokoll unterzeichnet.
- 11.5 Zeigen sich bei der Prüfung unwesentliche Mängel, wird die Anlage gleichwohl abgenommen und das Protokoll unterzeichnet. Die festgestellten Mängel behebt Wizard im Rahmen der Gewährleistung. Als unwesentlich gelten Mängel insbesondere dann, wenn die wesentlichen Funktionen einer Anlage nutzbar sind.
- 11.6 Liegen wesentliche Mängel vor, welche die korrekte Nutzung der Anlage verunmöglichen und für welche ausschliesslich Wizard verantwortlich ist, so erfolgt vorerst keine Abnahme. Die festgestellten Mängel werden von Wizard in einer gemeinsam festgelegten Nachfrist behoben. Wizard lädt den Kunden danach zu einer erneuten Abnahme ein. Nimmt der Kunde nicht an der Abnahme teil oder nutzt er die Anlage produktiv, so gilt die Anlage als abgenommen.

12. Gewährleistung

- 12.1 Sofern sich aus Gewährleistungsbedingungen von Drittherstellern und Drittlieferanten nichts anderes ergibt, beträgt die Gewährleistung von Wizard für Hardware ein Jahr nach Ablieferung, Abholung oder Abnahme der Hardware.
- 12.2 Vorausgesetzt, der Kunde hat seine Rügeobliegenheiten erfüllt, beschränken sich die Sachgewährleistungsansprüche des Kunden auf Nachbesserung oder Ersatz mangelhafter Hardware. Ob Nachbesserung oder Ersatz liegt im alleinigen Ermessen von Wizard. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 12.3 Die Gewährleistung von Wizard gilt ausschliesslich bei Material-, Fabrikations- oder Funktionsfehlern. Übliche Gebrauchsabnutzungen und Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung und selbstverschuldete Beschädigung entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

13. Nutzung von Wizard Hardware zusammen mit Wizard Software

- 13.1 Wenn der Kunde Wizard Hardware zusammen mit Wizard Software gebrauchen will, benötigt er von Wizard zusätzlich eine Lizenz zur Nutzung der Wizard Software (siehe zu den Lizenzbedingungen für Wizard Software D.).

D. NUTZUNG DER WIZARD SOFTWARE

14. Lizenz zur Nutzung der Wizard Software

- 14.1 Wizard gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare und nicht ausschliessliche Recht ("**Lizenz**"), die Wizard Software gegen Bezahlung der Lizenzgebühr zur Verwendung ausschliesslich im Zusammenhang mit interaktiven Screens für Digital Signage zu verwenden.
- 14.2 Wizard kann nach eigenem Ermessen jederzeit und ohne Vorankündigung Änderungen oder Aktualisierungen an der Wizard Software vornehmen.
- 14.3 Der Kunde verpflichtet sich und stimmt zu, dass seine Nutzung der Wizard Software stets in Übereinstimmung mit diese AGB und allen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Der Kunde wird angemessene Massnahmen ergreifen, um den unbefugten Zugriff auf die Wizard Software oder deren unbefugte Verwendung zu verhindern, und Wizard unverzüglich über jeden solchen unbefugten Zugriff oder jede unbefugte Nutzung informieren. Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Kunde (i) die Wizard Software keinem Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung stellen; (ii) die Wizard Software nicht verkaufen, weiterverkaufen, abtreten, lizenzieren, unterlizenzieren, verleihen, vermieten oder verleasen; (iii) die Wizard Software nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wizard und vorbehaltlich des Rechts auf Entschlüsselung gemäss Art. 21 URG, ändern, übersetzen, rückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren (Reverse-Engineering), disassemblieren, abgeleitete Werke daraus erstellen oder anderweitig versuchen, den Quellcode der Wizard Software oder die der Wizard Software zugrundeliegenden Ideen oder Algorithmen zu bestimmen oder einzusehen; und (iv) die Wizard Software nicht in ein anderes Softwareprogramm integrieren oder mit einem anderen Softwareprogramm zusammenführen. Der

Kunde stellt sicher, dass keiner seiner Kunden oder Geschäftspartner Aktivitäten wie unter (i)–(iv) beschrieben ausführt, noch darf der Kunde dies zulassen, ermöglichen oder unterstützen.

- 14.4 Sämtliche Upgrades, Updates, Patches, Fehlerkorrekturen (Bug-fixes) oder Folgeversionen der Wizard Software, die von Wizard zu einem späteren Zeitpunkt angeboten oder zur Verfügung gestellt werden, gelten als Teil der Wizard Software von Wizard, die von diesen AGB erfasst werden und deren Nutzung sich ebenfalls nach den Bestimmungen dieser AGB richten, solange diese nicht einem gesonderten Lizenzvertrag unterliegen.

15. Lizenzgebühr

- 15.1 Für den Gebrauch der Lizenz wird dem Kunden von Wizard im Regelfall eine einmalige Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Im Falle einer einmaligen Lizenzgebühr gilt die Lizenz gemäss Ziff. 14.1 zeitlich unbefristet.

- 15.2 Im Falle von periodisch fälligen Lizenzgebühren beschränkt sich die Lizenzdauer auf die jeweilige Periode (z.B. pro Monat, pro Jahr etc.). Im Falle einer befristeten Lizenz wird der Kunde nach Ablauf der Lizenz (i) die Nutzung der Wizard Software einstellen, (ii) die gesamte Wizard Software in der gesamten IT-Infrastruktur des Kunden unwiderruflich löschen und (iii) alle ein- und ausgehenden Verbindungen zu extern gehosteten Modulen oder Komponenten der Wizard Software oder anderen Wizard Services schliessen.

16. Sach- und Rechtsgewährleistung

- 16.1 Software ist faktisch nie vollständig fehlerfrei. Wizard gewährt daher dem Kunden die Lizenz zur Nutzung der Wizard Software auf einer "as is" und "as available" Basis unter Ausschluss jeglicher Sachgewährleistung. Wizard bietet auch keine Gewähr und lehnt jede Zusicherungen ab für die allgemeine Marktgängigkeit und Eignung der Wizard Software für einen bestimmten Zweck, Konformität mit anwendbaren Vorschriften und Datengenauigkeit. Die Auswahl und Nutzung der Wizard Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

- 16.2 Wizard gewährleistet, nach bestem Wissen über die notwendigen Rechte zu verfügen, um dem Kunden die Rechte an der Wizard Software gemäss den Bestimmungen dieser AGB einzuräumen. Sollte dennoch eine Drittpartei geltend machen, die gemäss diesen AGB vertragsgemässe Nutzung der Wizard Software verletze ihre Rechte, so ist der Kunde verpflichtet, Wizard unverzüglich (i) zu informieren und (ii) Wizard die Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleiches, anzubieten. Der Kunde unterstützt Wizard in angemessenem und zumutbarem Umfang. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine solche Drittforderung zu anerkennen, zu vergleichen oder zu begleichen (beides auch nicht teilweise), es sei denn, Wizard stimmt einem solchen Vorgehen ausdrücklich schriftlich zu.

- 16.3 Wizard kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Wizard Software verschaffen oder die Wizard Software austauschen oder ändern. Sollte Wizard keine dieser Massnahmen möglich sein, ist Wizard berechtigt, die Lizenz für die Nutzung der Wizard Software mit sofortiger Wirkung zu kündi-

gen. Mit der Erklärung der Kündigung durch Wizard endet das Recht des Kunden zur Nutzung der Wizard Software. Jede weitergehende Rechtsgewährleistung von Wizard betreffend die Wizard Software wird ausgeschlossen.

17. Liefertermine

- 17.1 Die von Wizard angegebenen Termine sind ohne anderslautende, ausdrückliche schriftliche Zusicherung als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Termins erfolgt nach bestem Wissen von Wizard, jedoch ohne Gewähr. Sollte Wizard einen Termin nicht einhalten können, wird Wizard den Kunden informieren, bis wann die Wizard Software voraussichtlich geliefert oder installiert werden kann. Sollte sich die Lieferung oder Installation von Wizard Software bei einem schriftlich zugesicherten Termin auch über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens vier (4) Wochen Wizard in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf anschließend von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Wizard haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren nachgewiesenen Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung oder Installation der Wizard Software nachweisbar auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung von Wizard zurückzuführen ist.

E. UPDATE- UND HOSTINGDIENSTLEISTUNGEN

18. Leistungsumfang

- 18.1 Gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden erbringt Wizard gegen Entrichtung einer Update- und Hostinggebühr ("**Update- und Hostinggebühr**") Update- und Hostingdienstleistungen.
- 18.2 Im Rahmen der Update- und Hostingdienstleistungen erbringt Wizard zum einen von Zeit zu Zeit Updates zur Wizard Software, wobei das zeitliche Intervall der Updates im freien Ermessen von Wizard liegt. Zum andern stellt Wizard ihren Kunden Datenhostingkapazitäten zur Verfügung.

19. Wartungsgebühr

- 19.1 Die Preise für die Update- und Hostingdienstleistungen richten sich nach der konkreten Vereinbarung zwischen Wizard und dem Kunden.

20. Sorgfalt

- 20.1 Wizard erbringt die Update- und Hostingdienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Wizard schuldet aber bei der Erbringung von Update- und Hostingdienstleistungen keinen Erfolg. Insbesondere übernimmt Wizard weder die Gewährleistung dafür, dass die Updates von Wizard fehlerfrei sind, noch dass die von Wizard gehosteten Daten jederzeit verfügbar sind.
- 20.2 Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Wizard auf Kosten des Kunden. Gleiches gilt für andere vom Kunden verursachte Mehrkosten.

21. Vertragsdauer

- 21.1 Die Mindestvertragsdauer für Update- und Hostingdienstleistungen von Wizard beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ("**Mindestvertragsdauer**").
- 21.2 Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Update- und Hostingdienstleistungsvertrag jeweils automatisch, zunächst bis zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember und anschliessend um feste Vertragsdauern von jeweils 12 Monaten. Der Update- und Hostingdienstleistungsvertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember schriftlich kündbar, erstmals auf den auf das Ende der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember.

F. WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN

18. Leistungsumfang

- 18.1 Gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden erbringt Wizard gegen Entrichtung einer Wartungsgebühr ("**Wartungsgebühr**") Wartungsdienstleistungen zur Wizard Hardware.
- 18.2 Wizard erbringt jene Wartungsdienstleistungen, die abhängig vom Typ und Modell der Wizard Hardware erforderlich sind. Die Auswahl der konkret zu erbringenden Wartungsdienstleistungen liegt im freien Ermessen von Wizard.

19. Wartungsgebühr

- 19.1 Die Preise für die Wartungsdienstleistungen richten sich nach der konkreten Vereinbarung zwischen Wizard und dem Kunden.

20. Sorgfalt

- 20.1 Wizard erbringt die Wartungsdienstleistungen mit der gebührenden Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Wizard schuldet aber bei der Erbringung von Wartungsdienstleistungen keinen Erfolg. Insbesondere übernimmt Wizard keine Gewährleistung dafür, dass die von Wizard zu wartende Wizard Hardware dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann.
- 20.2 Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Wizard auf Kosten des Kunden. Gleiches gilt für andere vom Kunden verursachte Mehrkosten.

21. Vertragsdauer

- 21.1 Die Mindestvertragsdauer für Wartungsdienstleistungen von Wizard beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ("**Mindestvertragsdauer**").

- 21.2 Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Wartungsvertrag jeweils automatisch, zunächst bis zu dem auf den Ablauf der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember und anschliessend um feste Vertragsdauern von jeweils 12 Monaten. Der Wartungsvertrag ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember schriftlich kündbar, erstmals auf den auf das Ende der Mindestvertragsdauer folgenden 31. Dezember.

G. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 22.1 Der Kunde ist verantwortlich und zahlungspflichtig für bauseits zu erbringende Leistungen für die Montage der Wizard Hardware. Dazu zählen beispielsweise Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten, sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Stromanschlüsse, Starkstrominstallationen und Kabeleinzüge etc. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung.
- 22.2 Der Kunde stellt Wizard Personal zur Verfügung und leistet angemessene technische und betriebliche Vorbereitungs- und Unterstützungsarbeiten, damit Wizard ihre Leistungen gemäss dieser Vereinbarung erfüllen kann. Darüber hinaus stellt der Kunde Wizard alle Informationen und Betriebsmittel zur Verfügung, die für Wizard für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen dieser AGB erforderlich sind. Sofern erforderlich und von Wizard nachgefragt, richtet der Kunde für Wizard vollumfänglichen Remote Access auf die IT-Infrastruktur des Kunden ein.
- 22.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist Wizard berechtigt, Termine und Fristen zu verschieben sowie vom Kunden Ersatz zu fordern für zusätzliche Aufwendungen und Auslagen, die Wizard dadurch entstehen. Darüber hinaus ist Wizard berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen oder Teile davon auszusetzen.

23. Preise

- 23.1 Preise sind in Schweizerfranken (CHF) und exkl. MWST angegeben. Die Preise können von Wizard jederzeit und ohne vorgängige Meldung geändert werden. Massgebend ist der Preis beim Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 23.2 Beim Warenversand von Wizard Hardware kommen zusätzlich noch Liefer-, Service- und Versandkosten hinzu.

24. Zahlungsbedingungen

- 24.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden besteht, sind alle Rechnungen von Wizard innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum

zur Zahlung fällig (Verfalltag). Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Wizard kann einen Verzugszins in Höhe von 5% geltend machen. Wizard bleibt vorbehalten, einen tatsächlich höheren nachweislichen Schaden geltend zu machen.

24.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Wizard ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen und Leistungen an den Kunden (Hardware, Software und Dienstleistungen) ganz oder teilweise einzustellen, bis sämtliche Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Wizard ist für diesen Fall auch befugt, für weitere Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Daneben ist Wizard auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des schweizerischen Obligationenrechts (OR) vorzugehen.

24.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Wizard mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

25. Eigentumsvorbehalt

25.1 Wizard Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie etwaiger weiteren Forderungen von Wizard gegenüber dem Kunden im Eigentum von Wizard. Der Kunde ist bis zum Eigentumserwerb zur Weiterveräusserung der Hardware nicht ermächtigt. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Wizard unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Kunde hat Wizard freien Zutritt zu der an ihn unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Hardware zu gewähren. Wizard hat im Insolvenzfall des Kunden ein Aussonderungsrecht aus der Konkursmasse. Wizard ist ermächtigt, den Vorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Wizard, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für eine etwaige Eintragung des Eigentumsvorbehaltes ins Register erforderlich sind.

26. Immaterialgüterrechte

26.1 Als Immaterialgüterrechte ("**Immaterialgüterrechte**") im Sinne dieser AGB gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software und deren Quell- und Objektcode, Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie Know-how unabhängig davon, ob diese geschützt werden können oder nicht.

26.2 Jede Partei behält sämtliche Rechte an vorbestehenden Immaterialgüterrechten, die bereits beim Abschluss der Vereinbarung zwischen Wizard und dem Kunden vorhanden waren oder ausserhalb dieser Vereinbarung entwickelt wurden, sowie an Änderungen oder Erweiterungen dieser vorbestehenden Immaterialgüterrechte.

26.3 Sämtliche Immaterialgüterrechte an den Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen Wizard und dem Kunden geschaffen werden, stehen vorbehaltlich einer expliziten anderslautenden schriftlichen Regelung alleine Wizard zu. Der Kunde

verpflichtet sich, sämtliche Rechte an neuen Immaterialgüterrechten, soweit diese nicht originär bei Wizard entstehen, vollumfänglich an Wizard zu übertragen und tritt hiermit sämtliche Rechte an neuen Immaterialgüterrechten im Sinne einer globalen Vorausverfügung, spätestens aber im Zeitpunkt der Entstehung dieser Rechte, unbelastet an Wizard ab.

27. Geheimhaltung

27.1 Der Kunde wird alle ihm von Wizard übermittelten oder sonst wie zugänglich gemachten Informationen und Daten sowie andere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge (z.B. Geschäftsvorfälle und Planungen) von Wizard strikte vertraulich (nachfolgend "**vertrauliche Informationen**") behandeln und nur für die Zwecke des Vollzugs der Vereinbarung zwischen Wizard und dem Kunden verwenden.

27.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, die bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Kunde zu vertreten hat.

28. Haftung von Wizard

28.1 **Wizard haftet nur für Schäden des Kunden bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung von Wizard ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet Wizard nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, Schäden an der IT-Infrastruktur oder im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Kunden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden oder sonstige indirekte Schäden. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von Wizard für Handlungen von Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.**

29. Datenschutz

29.1 Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wizard Hardware und der Wizard Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.

30. Subunternehmer

30.1 Wizard ist berechtigt, für die Erfüllung dieser Vereinbarung Dritte, wie z.B. Subunternehmer oder andere Hilfspersonen, beizuziehen, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im In- oder Ausland haben

31. Kundenreferenzen

31.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Wizard den Namen/Firma des Kunden (einschliesslich der Marken und Logos des Kunden) als Kundenreferenz verwenden und angeben darf.

32. Abtretung und Vertragsübertragung

32.1 Wizard ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen Wizard und dem Kunden oder der Vertrag als Ganzes auf Dritte zu übertragen.

33. Salvatorische Klausel

33.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil der AGB davon nicht berührt. Nichtig oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

34. Höhere Gewalt

34.1 Höhere Gewalt oder bei Wizard oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Wizard ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, seine Leistungen innerhalb mit dem Kunden vereinbarter verbindlicher Fristen zu erbringen, verlängern diese Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 6 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag mit Wizard zurücktreten. Sämtliche weiteren Rechte des Kunden, insbesondere Schadenersatzrechte, sind ausgeschlossen.

34.2 Unter höherer Gewalt werden insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie Naturereignisse verstanden.

35. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

35.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte, auf die diese AGB anwendbar sind, gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung.

35.2 Für alle Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle unter der Geltung dieser AGB abgeschlossenen Verträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Wizard zuständig.